

**Satzung**  
**des**  
**SPORTVEREINS WOLFGRUBEN-WILHELMSHÜTTE e.V.**

**§ 1 Name, Sitz und Zweck**

Der Sportverein Wolfgruben-Wilhelmshütte e.V. mit Sitz in 3563 Dautphetal 7 (OT Wolfgruben) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.\*

**§ 2 Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar - 31 .Dezember.

**§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, inaktiven- und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste in dem Verein erworben hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

**§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von

\* *Der Verein wurde am 6. Oktober 1962 gegründet und am 24.11.1976 im Vereinsregister unter Nr. 406 bei dem Amtsgericht Biedenkopf eingetragen.*

der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig machen.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
  - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt  
oder
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
4. durch Ausschluss.

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

\* Der Verein wurde am 6. Oktober 1962 gegründet und am 24.11.1976 im Vereinsregister unter Nr. 406 bei dem Amtsgericht Biedenkopf eingetragen.

4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
  
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Die satzungsgebende Gewalt liegt bei der Generalversammlung, ausführende Organe sind der Vorstand und die Arbeitsausschüsse. Die Generalversammlung ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 3 Tage vor der Tagung schriftlich bei einem Präsidiumsmitglied eingereicht werden, andernfalls sie nicht zur Verhandlung kommen.

### **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand wird jeweils von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium
- b) dem Kassierer
- c) dem Jugendleiter

Jeweils 2 Mitglieder des Präsidiums, oder ein Mitglied des Präsidiums mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Ein Mitglied des Präsidiums beruft nach Bedürfnis Versammlungen und Sitzungen ein. Das Präsidium überwacht den Vereinsbetrieb und muss von sämtlichen Einnahmen und Ausgaben der Kasse und von allen Eingängen, die das allgemeine Interesse des Vereins betreffen, unterrichtet sein. Weiterhin wird durch das Präsidium der Schriftwechsel des Vereins, das Führen der Protokolle

\* Der Verein wurde am 6. Oktober 1962 gegründet und am 24.11.1976 im Vereinsregister unter Nr. 406 bei dem Amtsgericht Biedenkopf eingetragen.

bei Versammlungen und Sitzungen, sowie die Aufbewahrung und das Ordnen der Akten erledigt. Das Präsidium ist auch zum Teil für die Kassenführung verantwortlich.

Die Aufgaben im Präsidium werden von den Mitgliedern des Präsidiums selbst aufgeteilt.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und hat für den regelmäßigen Eingang der Beiträge Sorge zu tragen.

Die Obleute leiten den Sportbetrieb der einzelnen Abteilungen.

Der Jugendobmann hat einen besonders verantwortungsvollen Posten im Verein. Seine Aufgabe ist die Heranbildung und Leitung des Jugendlichen Nachwuchses. Die Jugend und die Zeit, in der sie lebt, verstehen, ist Vorbedingung für diese wichtige Aufgabe. Darum ist neben der sportlichen Betätigung besonderer Wert darauf zu legen, dass die Jugend über die völkerverbindende Idee des Sports aufgeklärt wird.

Die Unterabteilungen, die den Breitensport pflegen, können sich im Benehmen mit dem Vorstand bilden und können einen Vertreter in den erweiterten Vorstand entsenden. Die Unterabteilungen haben sich finanziell weitgehend selbst zu tragen. Über Zuschüsse entscheidet der Gesamtvorstand. Die Unterabteilungen sind der Vereinssatzung unterworfen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
  
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im I. Quartal des Jahres einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angaben der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Obermänner der Sportarten,
  - b) Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre,

\* Der Verein wurde am 6. Oktober 1962 gegründet und am 24.11.1976 im Vereinsregister unter Nr. 406 bei dem Amtsgericht Biedenkopf eingetragen.

- d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer),
  - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen,
  - g) Bestätigung der Abteilungsleiter.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dieses im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist

\* Der Verein wurde am 6. Oktober 1962 gegründet und am 24.11.1976 im Vereinsregister unter Nr. 406 bei dem Amtsgericht Biedenkopf eingetragen.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Vorsitzender der Ausschüsse ist der erste Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Mitglied der Ausschüsse übertragen kann.

## **§ 15 Abteilungen**

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Gruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Abteilungen, die von einem Obmann geleitet werden. Die Bestellung der Obmänner erfolgt durch die jeweilige Abteilung und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 16 Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch Vorstandsbeschluss zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

\* Der Verein wurde am 6. Oktober 1962 gegründet und am 24.11.1976 im Vereinsregister unter Nr. 406 bei dem Amtsgericht Biedenkopf eingetragen.

## **§ 17 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dautphetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Wolfgruben zu verwenden hat.

## **§ 18 Sonstiges**

In dieser Satzung nicht vorgesehene grundsätzliche Fälle erledigt der Vorstand nach Beschluss der Generalversammlung.

## **§19**

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Dautphetal-Wolfgruben, 08. Juli 2008

*\* Der Verein wurde am 6. Oktober 1962 gegründet und am 24.11.1976 im Vereinsregister unter Nr. 406 bei dem Amtsgericht Biedenkopf eingetragen.*